

§ 3 Nr. 55d [Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag]

idF des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011 (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171)

Steuerfrei sind

...

55d. Übertragungen von Anrechten aus einem nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag auf einen anderen auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden nach § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag;

...

Autor: Dr. Georg P. Siebenlist, Hamburg

Mitherausgeber: Prof. Dr. Heribert M. Anzinger, Universität Ulm

	Anm.		Anm.
A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55d	1	B. Erläuterungen zu Nr. 55d: Steuerfreiheit der Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag	2

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 55d

1

Grundinformation zu Nr. 55d: Die Vorschrift stellt, insoweit Nr. 55c vergleichbar, die Übertragung von Anrechten aus einem zertifizierten Basisrentenvertrag auf einen anderen Basisrentenvertrag stfrei.

Rechtsentwicklung der Nr. 55d:

► *BeitrRLUmsG v. 7.12.2011* (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011, 1171): Die Vorschrift wurde neu in den Katalog des § 3 eingefügt und gilt ab VZ 2011 (Art. 24 Abs. 4 BeitrRLUmsG iVm. § 52 Abs. 1 StVereinfG).

Bedeutung der Nr. 55d: Die StFreistellung steht im Zusammenhang mit Leistungen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung. Beiträge zum Aufbau einer eigenen (privaten) kapitalgedeckten Altersversorgung sind dann als SA abziehbar, wenn der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag den besonderen Anforderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b genügt (sog. Rürup-Rente; s. § 10 Anm. 60 ff.). Die kapitalgedeckte Altersversorgung nach dieser Vorschrift ist von der sog. Riester-Rente gem. § 10a abzugrenzen (s. dazu auch § 3 Nr. 55c), allerdings liegt beiden Vorsorgeformen das System der nachgelagerten Besteuerung zugrunde (zur stl. Behandlung der späteren Auszahlungen in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b s. § 10 Anm. 60).

Der Abzug von Beiträgen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b setzt ua. voraus, dass der Versorgungsvertrag nach § 5a AltZertG zertifiziert ist (s. § 10 Anm. 315). Der entsprechend zertifizierte Vertrag wird als Basisrentenvertrag bezeichnet (§ 2 AltZertG; s. Anm. 2) in Abgrenzung zum Altersvorsorgevertrag (§ 1 AltZertG; s. § 3 Nr. 55c Anm. 1).

- *Steuersystematische Bedeutung:* Die Norm überführte bei ihrer Umsetzung die damalige Verwaltungsauffassung in das Gesetz (Wolter, DB 2013, 2646 [2647]). Die StBefreiung ist uE lediglich deklaratorischer Natur. Die Übertragung der Anrechte auf einen anderen Basisrentenvertrag desselben Stpfl. löst keine stl. Folgen aus. Sie führt mangels Zufluss nicht zur Steuerbarkeit nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa (aA Levedag in Schmidt, 41. Aufl. 2022, § 3 Rz. 184; von Beckerath in Kirchhof/Seer, 21. Aufl. 2022, § 3 Nr. 55d Rz. 152o).

Geltungsbereich der Nr. 55d:

- *Sachlicher Geltungsbereich:* Die Vorschrift betrifft sonstige Einkünfte (§ 22).
- *Persönlicher Geltungsbereich:* Nr. 55d gilt für unbeschränkt und beschränkt stpfl. Personen gleichermaßen, denn § 50 enthält insoweit keine Sonderregelung.

Verhältnis der Nr. 55d zu anderen Vorschriften:

- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55:* Nr. 55 stellt die Mitnahme (Portabilität) von unverfallbaren Versorgungsanwartschaften auf Betriebsrenten in den Fällen des ArbG-Wechsels stfrei (s. § 3 Nr. 55 Anm. 1, 4).
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55a und 55b:* Die Vorschriften betreffen die StFreistellung von Versorgungsausgleichsleistungen im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich bei Scheidungen.
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 55c:* Die Vorschrift betrifft die Riester-Rente und stellt die Übertragung von Altersvorsorgevermögen stfrei.
- *Verhältnis zu § 3 Nr. 56 und 63:* Die Vorschriften stellen ArbG-Zuwendungen in der Ansparphase stfrei, was mit der StPflicht in der Leistungsphase korrespondiert (s. § 3 Nr. 56 Anm. 3; § 3 Nr. 63 Anm. 3).

2 B. Erläuterungen zu Nr. 55d: Steuerfreiheit der Übertragung von Anrechten aus einem Basisrentenvertrag

Die Regelung betrifft die Übertragung von Anrechten aus einem nach § 5a AltZertG zertifizierten Basisrentenvertrag auf einen Vertrag des Stpfl.

Nach § 5a AltZertG zertifizierter Vertrag: Zu den Voraussetzungen des SA-Abzugs von Beiträgen zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b gehört die Zertifizierung des Versorgungsvertrags gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 iVm. § 10 Abs. 2a (s. § 10 Anm. 315). § 5a AltZertG regelt ausdrücklich die Zertifizierung von sog. Basisrentenverträgen. Der Basisrentenvertrag ist in § 2 AltZertG definiert. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AltZertG liegt ein Basisrentenvertrag vor, wenn zwischen dem Anbieter und einer natürlichen Person (Vertragspartner) eine Vereinbarung in deutscher Sprache geschlossen wird, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa erfüllt. Mit der Zertifizierung wird festgestellt, dass die Vertragsbedingungen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b erfüllen. Die Zertifizierung ist Grundlagenbescheid für den EStBescheid und damit für den beantragten SA-Abzug maßgeblich (s. § 10 Anm. 315). Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa s. § 10 Anm. 60 ff.

Übertragung von Anrechten: § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 lässt die Übertragung der Rentenansprüche bzw. Rentenansprüche ausdrücklich nicht zu. Eine § 93 Abs. 2 vergleichbare Regelung findet sich für die sog. Rürup-Rente nicht. Dennoch wird in vergleichbarer Weise die Übertragung von Anrechten aus einem zertifi-

zierten Basisrentenvertrag des Leistungsempfängers für unschädlich gehalten, sofern die Übertragung auf einen anderen, ebenfalls gem. § 5a AltZertG zertifizierten Vertrag des nämlichen Stpfl. erfolgt (s. dazu BMF v. 24.5.2017 – IV C 3 - S 2221/16/10001:004, BStBl. I 2017, 820 Rz. 28 f.; § 3 Nr. 55c Anm. 2). Voraussetzung ist, dass die Übertragung innerhalb der jeweiligen Produktgruppe (Basisrente-Alter oder Basisrente-Erwerbsminderung) erfolgt. Diese nach dem EStG nicht vorgesehene Übertragung stellt Nr. 55d stfrei.

Die StFreiheit betrifft lediglich den Übertragungsvorgang. Die spätere Auszahlung aus dem aufnehmenden zertifizierten Vertrag unterliegt der vollständigen Besteuerung. Da die Übertragung stfrei ist, kommt ein SA-Abzug für den übertragenen Betrag nicht in Betracht (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; BTDrucks. 17/7523, 12).

